Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2793

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 51301 - 2387/51 II

Bonn, den 9. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 71. Sitzung am 26. Oktober 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes

über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in dem Zweiten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 20. April 1951 (BGBl. I S. 255) festgesetzte Betrag von einer Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark wird um eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark auf zwei Milliarden vierhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Nachfrage nach Garantien und Bürgschaften des Bundes zur Sicherung von Ausfuhrgeschäften gegen die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken ist weiterhin so lebhaft, daß der für diese Zwecke ursprünglich vorgesehene Garantie- und Bürgschaftsrahmen von 1,2 Milliarden DM bereits jetzt als unzureichend angesehen werden muß. Die Gründe für die verhältnismäßig rasche Erschöpfung dieses Garantie- und Bürgschaftsrahmens sind die gleichen, die bereits seine letzte Aufstockung notwendig gemacht haben (siehe Begründung zum Zweiten Gesetzt über die Übernahme von Sicherheit und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 20. April 1951 (BGBl. I S. 255) in der Bundestagsdrucksache Nr. 1845).

Wie groß die endgültige Höhe des Garantie- und Bürgschaftsrahmens sein muß, um eine reibungslose Abwicklung der deutschen Ausfuhr zu ermöglichen, kann heute noch nicht abschließend gesagt werden. Jedoch erscheint auf Grund der bisherigen Entwicklung der Einrichtung eine Erhöhung des Garantie- und Bürgschaftsrahmens um 1,2 Milliarden DM auf 2,4 Milliarden DM vorläufig als ausreichend.

Eine Inanspruchnahme des Bundes aus den seit Bestehen der Einrichtung gewährten Ausfuhrgarantien und -bürgschaften ist bisher — von einem Bagatellfall abgesehen — nicht erfolgt.